

Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Gemeinde Angelbachtal

Auf Grund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Angelbachtal am 26.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung, Begriffsbestimmung

(1) Die Gemeinde Angelbachtal betreibt die unschädliche Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben auf der Kläranlage des Abwasserverbandes Waldangelbachtal als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 umfasst nicht den Transport des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben zur Kläranlage.

§ 2 Anschluß und Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, den Inhalt der Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben der Gemeinde zur Entsorgung auf der Kläranlage des Abwasserverbandes Waldangelbachtal zu überlassen.

§ 45 Abs. 1 Satz 2 Wassergesetz bleibt unberührt.

(2) Von der Verpflichtung nach Abs. 1 kann auf Antrag befreit werden, wenn die Interessen an einer privaten Beseitigung des Abwassers die öffentlichen Belange überwiegen und die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit von der Wasserbehörde bestätigt wird.

§ 3 Betrieb der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

(1) Die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die wasserrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben ist vom Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde jährlich durch die Vorlage der Bescheinigung eines zugelassenen Unternehmers nachzuweisen.

(3) Die Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) über die Ausschlüsse von der öffentlichen Abwasserbeseitigung (§ 7 der Abwassersatzung) gelten für Einleitungen in die Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben entsprechend.

§ 4 Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

Die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sind vom Grundstückseigentümer nach Bedarf, mindestens jedoch in den für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN-4261 sowie der in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Zeitabständen zu entschlammern bzw. zu entsorgen.

§ 5 Auskünfte

Der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Haftung

Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden, die infolge den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Handelns entstehen. Er hat die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Benutzungsgebühren, Gebührenmaßstab

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung nach § 1 eine Benutzungsgebühr.

(2) Maßstab für die Gebühr ist die mit der Messeinrichtung des Anlieferungsfahrzeugs gemessene Menge des angelieferten Abwassers. Soweit keine zuverlässige Mengenermittlung möglich ist, wird das Fassungsvermögen des Anlieferungsfahrzeuges zugrunde gelegt.

§ 8 Gebührenhöhe

Die Gebühr für Abwasser oder Schlamm, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird, beträgt je m³ Abwasser oder Schlamm:

- a) bei Schlamm aus Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben: 20,50 Euro,
- b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben 5,00 Euro,
- c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist 20,50 Euro.

§ 9 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung, Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anlieferung des Abwassers.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. (1) Satz 1 den Inhalt von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben nicht der Gemeinde überlässt;
2. Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben nicht nach den Vorschriften des § 3 herstellt, unterhält oder betreibt und die ordnungsgemäße Wartung der Gemeinde gegenüber nicht nachweist;
3. entgegen § 3 Abs. 3 i. V. mit § 7 Abs. 1 und 2 der Abwassersatzung von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
4. Entgegen § 5 nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- € (§ 30 Abs. 3 Landesabfallgesetz) geahndet werden.

Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2015 in Kraft.

Angelbachtal, den 26.10.2015

Frank Werner
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Berücksichtigte Änderungen

Satzung	vom	Änderung	geänderte §§
Neufassung	26.10.2015		